

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 8. April 1991  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-311  
Telefax: 0511/1241-  
Az.: 3201 III 21

### Rundverfügung K5/1991

#### **Anrechnung von Beschäftigungs- und/oder Dienstzeiten bei einem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus familiären Gründen**

Grundsätzlich werden Zeiten, die vor einem Ausscheiden auf eigenen Wunsch zurückgelegt worden sind, nicht als Beschäftigungs- und/oder Dienstzeit angerechnet (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 BAT, § 6 Abs. 1 Satz 3 MTL II bzs. § 20 Abs. 3 Satz 1 BAT, § 7 Abs. 3 Satz 1 MTL II), es sei denn, daß die Nichtanrechnung u.a. eine unbillige Härte darstellen würde.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte im Sinne der o.a. Vorschriften des BAT und des MTL II kann nach pflichtgemäßem Ermessen anerkannt werden, wenn

- a) das auf unbestimmte Zeit begründete Dienstverhältnis unter den Voraussetzungen des § 87a NBG, zur Betreuung und Erziehung eines Kindes unter 18 Jahren oder zur Betreuung und Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, der in häuslicher Gemeinschaft mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter lebt, aus diesen Gründen durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter gekündigt oder durch Auflösungsvertrag vorzeitig beendet wurde,
- b) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und
- c) die Unterbrechung den höchstzulässigen Zeitraum einer Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 87a Abs. 2 NBG nicht überschritten hat.

In Vertretung:

gez. Dr. Knüllig